

25.11.21

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 24. November 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zur „Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)“ [BR-Drs. 314/21 (Beschluss)].

Mit freundlichen Grüßen
Rita Schwarzelühr-Sutter

**Stellungnahme der Bundesregierung zur
Technischen Anleitung zur Neufassung der
Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)**

– BR-Drucksache 314/21 (Beschluss) –

Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Bundesrates vom 28. Mai 2021, BR- Drucksache 314/21 (Beschluss) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 anlässlich der Zustimmung zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) eine begleitende Entschließungen gefasst, in der er die Bundesregierung um Klarstellung zu Fragen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen und zur Frage der Flexibilisierung eines Grenzwertkonzeptes bei Beibehaltung des Schutzniveaus für energieintensive Industrieanlagen bittet [BR-Drucksache 314/21 (Beschluss)]. Dazu wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

I. Regelung von Tierhaltungsanlagen

Zu den Entschließungen für Tierhaltungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Intensivtierhaltung (EU 2017/302) über Nr. 5.4.7.1 der Neufassung der TA Luft mit Wirkung vom 21. Februar 2021 erfolgt. In der 142. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde das Thema Umsetzungsfristen durch Vorgaben der EU diskutiert. Die Vorlage einer Arbeitsgruppe der LAI stellte fest, dass nach derzeitigem Stand der Erkenntnis keine Konflikte mit Fristen durch europarechtliche Vorgaben auf Ebene des einzelnen Tierhaltungsbetriebes zu identifizieren seien. Die

zu Drucksache 314/21 (Beschluss)

Bundesregierung geht davon aus, dass alle IED-Anlagen der Tierhaltung bereits eine Nährstoff-angepasste Fütterung einsetzen. Somit besteht nach jetzigem Kenntnisstand in diesem Bereich kein Erfordernis für eine Ausnahme-genehmigung.

In der TA Luft werden bauliche und betriebliche Anforderungen an Verfahren in der Intensivtierhaltung gestellt. Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können deshalb selbst dann eingesetzt werden, wenn sie zu höheren Emissionen führen als durch Anwendung verfahrenstechnischer Maßnahmen oder als sie durch Anwendung einer Abluftreinigung erreichbar sind. In der „Bund-Länder-Ad-hoc-AG Immissionsschutz und Tierwohl“, auch unter Mitwirkung von Genehmigungsbehörden der Länder, wurde ein Entwurf einer Vollzugshilfe (Tiergerechter Außenklimastall für Schweine) erarbeitet, der die einzuhaltenden Anforderungen konkretisiert. In diesem Entwurf werden sowohl die Kriterien für den Immissionsschutz als auch für den Nachweis definiert, dass ein Verfahren dem Tierwohl dient.

Im Juni 2021 wurden die Bezugsgrößen aus der aktuellen Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung mit den Werten der Vollzugshilfe harmonisiert. Eine Harmonisierung mit dem geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichen war beabsichtigt und wurde in dem Entwurf der Vollzugshilfe teilweise angelegt. Auf der 142. Sitzung der LAI im September 2021 fassten die Länder den Beschluss, den Entwurf zur vorläufigen Anwendung durch die Vollzugsbehörden zu empfehlen, während der Bund sich insoweit seiner Stimme enthielt.

Derzeit werden weitere Vollzugshilfen für andere Tierkategorien erarbeitet. Auch diese sollen mit bestehenden Regelwerken und dem geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichen harmonisiert werden.

Ammoniakemissionen führen zur Versauerung und Eutrophierung von Ökosystemen. Eines der wesentlichen Ziele der Luftreinhaltepolitik ist daher die Ammoniakminderung. Um dieses Ziel zu erreichen, sind große Anstrengungen überwiegend im Landwirtschaftssektor notwendig. Gleichzeitig muss eine Verbesserung des Tierwohls bei der Festlegung neuer Anforderungen mitberücksichtigt werden, um insbesondere der gesellschaftlichen Forderung nach höheren Standards gerecht zu werden.

Zur Einhaltung der Emissionsminderungsverpflichtung der neuen NEC-Richtlinie der Europäischen Union und der entsprechenden Vorgaben der 43. BImSchV enthält das Nationale Luftreinhalteprogramm der Bundesregie-

rung Maßnahmen zur Ammoniakminderung, die unter anderem das Düngerecht und die TA Luft betreffen. Angepasste Fütterung, bauliche und organisatorische Maßnahmen tragen wesentlich zur Ammoniakminderung und damit zur Einhaltung der Ziele des Luftreinhalteprogramms bei. Die Umsetzung baurechtlicher Rahmenbedingungen liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die jeweiligen Landesbauordnungen schließen auch die Regelung von Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes ein.

II. Flexibilisierung eines Grenzwertkonzeptes bei Beibehaltung des Schutzniveaus für energieintensive Industrieanlagen

Zur Frage der Flexibilisierung eines Grenzwertkonzeptes bei Beibehaltung des Schutzniveaus für energieintensive Industrieanlagen geht die Bundesregierung nach jetzigem Informationsstand davon aus, dass das in der Neufassung der TA Luft verwendete Grenzwertkonzept eine Flexibilisierung aufweist, die es u.a. gestattet, Anpassungen bezüglich der Mess- und Berichtsanforderungen vorzunehmen. Die Bundesregierung zeigt sich daher offen gegenüber Vorschlägen, die ggf. zur Flexibilisierung bei Beibehaltung des Schutzniveaus führen würden.